

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 290/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Syncha D [REDACTED] ,
P[REDACTED]-Br[REDACTED], Ch[REDACTED] S[REDACTED] [REDACTED], I[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Juli 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. November 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BGG sind nicht gegeben.

Das Berufungsgericht verneint, daß die 1941 geborene und 1942 verstorbene Tochter, wenn sie noch lebte, den Kläger in der Zeit bis zum 17. September 1965 unterhalten hätte (§ 17 Abs. 1 Nr. 5 BGG aF). Diese in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fallende Entscheidung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Angriffe gegen die Beweiswürdigung des Tatrichters sind im Revisionsverfahren unzulässig.

29

- 3 -

Die weiteren Angriffe des Beschwerdeführers, der Berufungsrichter habe den Begriff der Bedürftigkeit in § 17 Abs. 1 Nr. 5 SGG verkannt, gehen ins Leere. Das Berufungsgericht hat die Bedürftigkeit in diesem Verfahren nicht geprüft und hatte dazu bei der gegebenen Sachlage auch keine Veranlassung.

Mai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)